

Räumpflichten der Bürger / Bürgerinnen der Gemeinde Ahrensböök

Nach der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Ahrensböök sind die Grundstückseigentümer zur Schnee- und Glättebeseitigung in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke verpflichtet. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 Meter von Schnee freizuhalten.

In der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 07:00 Uhr, sonn- und feiertags bis 09:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu streuen. Abstumpfende Mittel sollen vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder – wo dieses nicht möglich ist, auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, so dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten.

Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

Bei einsetzenden Schneefällen und bei Eisglätte können die Räumfahrzeuge nicht überall gleichzeitig im Gemeindegebiet eingesetzt werden. Daher wird nach einem festen Räum- und Streuplan vorgegangen.

Für die Landes- und Kreisstraßen wird der Winterdienst durch die zuständige Dienststelle des Landes Schleswig-Holstein wahrgenommen.

Bitte parken Sie Ihre Autos so, dass die Streufahrzeuge ungehindert daran vorbei fahren können.

Für welche Straßenteile die Verpflichtung zum Winterdienst auf die Eigentümer übertragen wurde, kann in der aktuellen Satzung über die Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen in der Gemeinde Ahrensböök unter www.gemeinde-ahrensboek.de in der Rubrik Ortsrecht nachgelesen werden.